

**Satzung der Gemeinde Breitenberg über die erleichterte
Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil
„RASTBÜCHLSTRASSE“
(Außenbereichssatzung „RASTBÜCHLSTRASSE“)**



Gemeinde:	Breitenberg
Landkreis:	Passau
Regierungsbezirk:	Niederbayern

Aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Breitenberg folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung „Rastbühlstraße“ der Gemeinde Breitenberg umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 498, 501, 504, 504/2, 505, sowie 503 (Straßenfläche) der Gemarkung Gegenbach. Maßgebend ist die Abgrenzung durch die Darstellung des Geltungsbereiches im Lageplan in der Fassung vom 07.02.2024 im Maßstab M 1:2000.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

dem zeichnerischen Teil mit

- Lageplan M 1:2.000 (Anlage 1) - Fassung vom 07.02.2024
- der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches (Anlage 2)
- Außenbereichsatzungskarten LRA / Gde aus 1998 (Anlage 3)
- dem Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breitenberg (Anlage 4)
- Luftbild (Anlage 5)
- Darstellung der Wasserversorgung (Anlage 6) mit
- Systemdarstellung der Wasserversorgung (Anlage 7) und
- Erläuterungsbericht zur Wasserversorgung (Anlage 8)
- Biotopkartierung und Hinweise (Anlage 9)

den Verfahrensvermerken

- mit Aufstellungsbeschluss
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss
- Bekanntmachung und Inkrafttreten

der Begründung

§ 3 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, welche die Errichtung, Veränderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Zulässigkeitsbestimmungen

Vorhaben i. S. § 3 dieser Satzung sind zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbauten Grundstücksflächen und der Bauweise in die Eigenart der baulichen Umgebung einfügen. Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Form und Deckung dem Hauptgebäude anzupassen. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG unberührt, d.h. für jedes Einzelbauvorhaben ist die Eingriffsbeurteilung nach §§ 15 – 18 BNatSchG i. V. m. der Bayerischen Kompensationsverordnung im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und sind ggfs. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Die im südlichen Bereich in das Plangebiet reichende Hecke ist in der Biotopkartierung gelistet und ist vor Veränderung und Beeinträchtigungen zu schützen (siehe Anlage 9)

Bei geneigtem Gelände (Gefälle >1,5 m pro Gebäudetiefe) sind Gebäude mit UG+EG+DG zulässig (Hanghaus)

Bei geneigtem Gelände (Gefälle <1,5 m pro Gebäudetiefe) sind Gebäude mit EG+ DG oder EG+OG zulässig

Bauweise UG + EG + DG (Hanghaus)

Satteldach, Dachneigung 25° bis 35°, Kniestock max. 150 cm, Dachgauben bis 2,5 m², Vorderfläche jedoch max. 2 Stück pro Seite, Zwerchgiebel sind zulässig mit einem Mindestabstand zum Ortgang von 2,00 m, die Firstrichtung ist parallel zu den Höhenlinien einzuhalten.

Wandhöhen:

talwärts max. 6,5m

bergseits max. 4,35m

Bauweise EG + DG: Satteldach, Dachneigung 28° bis 35°, Dachgauben sind zulässig ab 30° Dachneigung, jedoch nur stehende Giebelgauben. Max. 2 Stück pro Seite mit einer max. Vorderfläche von je 1,50 m². Abstand vom Ortgang mind. 2,00 m und Abstand untereinander mind. 1,50 m; die Firstrichtung ist zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes einzuhalten; Sockelhöhe max. 0,30 m; Kniestock 0,80 m, ausnahmsweise 1,20 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemisst sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette)

Wandhöhen:

max. 4,35m

Bauweise EG + OG: Satteldach, Dachneigung 25° bis 35°, Dachgauben sind zulässig ab 30° Dachneigung, jedoch nur stehende Giebelgauben. Max. 2 Stück pro Seite mit einer max. Vorderfläche von je 1,50 m². Abstand vom Ortgang mind. 2,00 m und Abstand untereinander mind. 1,50 m; die Firstrichtung ist zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes einzuhalten; Sockelhöhe max. 0,30 m; die Errichtung eines Kniestocks ist unzulässig; konstruktiver Dachfuß ist zulässig, jedoch max. 0,50 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette.

Wandhöhen:

max. 6,5m

Die Anzahl von Wohnungen in Gebäuden ist auf 2 beschränkt.

Im Falle von Aufschüttungen im Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG sind zu beachten. Im Zuge der Eingriffsbeurteilung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung sind auch die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen, falls Gehölzbestände auf den Grundstücken beseitigt werden müssten.

§ 5 Ergänzende Auflagen

- Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) zur Bereitstellung an der Kreisstraße ist vorzusehen.
- Durch Bauvorhaben und Nutzung ist sicherzustellen, dass Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Stromversorgung der Bayernwerke nicht beeinträchtigt werden. Abgrabungen im Mastbereich sind nur mit Einverständnis des Energieversorgers möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen beträgt in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungssachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 15,0 m zur Leitungssachse. Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art sind dem Versorger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Die beiden Merkblätter „Merkblatt für Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und „Merkblatt zum Schutz von Verteileranlagen“ sind zu beachten.
- Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v. g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblech-fläche über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.
- Bei Rodungen im Zuge von Baumaßnahmen ist dies mit den Bauanträgen mit zu beantragen.
- Zur Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV v. 01.02.2000 , geänd. 01.10.2008) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 zur Beachtung verwiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung "Rastbühlstraße" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §35 Abs. 6. Satz 6 i. V. m. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Breitenberg, den **03. April 2024**

Gemeinde Breitenberg

A. Barth
.....
Adolf Barth, Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom **15.10.2020** die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Rastbühlstraße“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom **02.12.2020** (Amtl. Mitteilungsblatt NR. 11/2020) ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Außenbereichssatzung i. d. F. v. 15.9.2020 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.01.2021** bis **05.02.2021** öffentlich aus.

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom **04.01.2021** bis **05.02.2021** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

(§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB)

Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der geänderten Fassung vom 15.01.2024 wurde mit Begründung in der Zeit vom **16.01.2024** bis **31.01.2024** öffentlich ausgelegt.

5. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB)

Die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Außenbereichssatzung vom 15.01.2024 hat in der Zeit **16.01.2024** bis **31.01.2024** stattgefunden.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Breitenberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **14. März 2024** die Außenbereichssatzung „Rastbühlstraße“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom **07. Feb. 2024** als Satzung beschlossen.

Breitenberg, den **03. April 2024**

Gemeinde Breitenberg

A. Barth
.....
Adolf Barth, Erster Bürgermeister



7. Ausfertigung

Die Außenbereichssatzung „Rastbühlstraße“ wurde am **03. April 2024** ausgefertigt.

8. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am **03. April 2024** ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen.

Die Außenbereichssatzung „Rastbühlstraße“ ist damit gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs.3 BauGB in Kraft getreten.

Die Außenbereichssatzung „Rastbühlstraße“ wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung sowie den Anlagen 1 bis 9 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Breitenberg, den **03. April 2024**

Gemeinde Breitenberg

A. Barth

Adolf Barth, 1. Bürgermeister





GEMEINDE BREITENBERG

BEGRÜNDUNG zur Außenbereichssatzung „RASTBÜCHLSTRASSE“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Anlagen

- Lageplan M= 1:2000 (Anlage 1)
- Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches M= 1:1000 (Anlage 2)
- Außenbereichssatzungskarten LRA / Gde aus 1998 (Deckblatt, Zeichenerklärung, Kartenausschnitt = Anlagen 3 a, b und c)
- dem Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Anlage 4)
- Luftbild (Anlage 5)
- Darstellung der Wasserversorgung (Anlage 6)
- Systemdarstellung Wasserversorgung (Anlage 7)
- Erläuterungsbericht Wasserversorgung (Anlage 8)
- Biotopkartierung und Hinweise (Anlage 9)

1. PLANUNGSANLASS:

Durch die sukzessive Wandlung des noch sehr gut geschlossenen Siedlungskernes von der landwirtschaftlichen Nutzung zum überwiegend Allgemeinem Wohngebiet ist es sinnvoll, sonst dem Verfall preisgegebene landwirtschaftliche Gebäude zu revitalisieren. Dies auch im Sinne der Minimierung des Flächenverbrauchs und nachhaltiger Nutzung bestehender Siedlungskerne anstelle neuer Bauflächen.

2. PLANUNGSRECHTLICHER STAND

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Für die gesamte Gemeinde Breitenberg wurde im Jahre 1998 im Benehmen mit dem Landratsamt Passau ein Kartenwerk erstellt, in dem u.a. Bereiche "möglicher Außenbereichssatzungen" festgelegt wurden. Im gegenständlichem Bereich ist eine Abgrenzung "THALER" kartiert. Laut Zeichenerklärung mit dem Vermerk LRA "VORSCHLAG LANDRATSAMT PASSAU ABTEILUNG 7 EINVERNEHMLICH MIT GEMEINDE". Die Voraussetzungen für die Satzung liegen vor, da im Bestand bereits bebaute Bereiche vorliegen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und auch Wohnbebauung von einigem Gewicht vorliegt. Auf dieser Grundlage basiert diese Satzung. Die gesetzlichen Regelungen des § 35 Absatz 6 Satz 1 und 4 stellen die Grundlage insofern dar, als eine geordnete städtebauliche Entwicklung gegeben und keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigung von Schutzgütern zu besorgen ist. In der Satzung sind gemäß §35 BauGB weitere und nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit aufgenommen.

3. Beschreibung des Planungsgebiets

Die Grenzen des erweiterten Geltungsbereichs werden bestimmt

im Norden	durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Nutzwald,
im Westen	durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Süden	durch landwirtschaftliche Nutzflächen
im Osten	durch die Kreisstraße PA 3

4. Erschließung und Lagerung nach AwSV

Das Gebiet der Außenbereichssatzung "Rastbühlstraße" wird erschlossen über die Gemeindestraße Flur-Nr. 503 (Rastbühlstraße) bzw. über die Gemeindeverbindungsstraße Reschnweg (Flur-Nr. 195) der Gemarkung Gegenbach.

Die Strom- und Energieversorgung erfolgt durch EON / Bayernwerk AG.

Ein Gasanschluss ist nicht vorhanden und derzeit nicht geplant.

Wasserversorgung: Die Wasserversorgung wird über privatrechtlich gesicherte Quelle mit Trink- und Brauchwasser versorgt. In Absprache mit den Fachstellen des Landratsamt Passau wurde ein Wasserrechtsverfahren für die bestehende Wasserversorgung beantragt. (Siehe Anlage 6 und 7)

Die Abwasserentsorgung der best. Bebauung wird über private Kleinkläranlagen (KKA) sichergestellt.

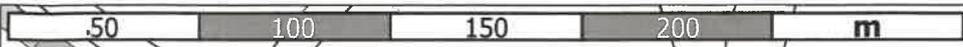
Für die Anwesen Hausnr. 39, 41 und 43 liegt der Genehmigungsbescheid Gz. 53.03/ 6421.1 WA 5883 vom 1.10.2012 vor. Der Umfang der Einleitung ändert sich durch die angestrebte Revitalisierung oder Ersatzmaßnahme nicht.

Zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestehen derzeit Anlagen zur Heizölbevorratung in den Anwesen Haus Nr. 39 und 43. Es werden jeweils 4.500 Liter in Kunststofftanks gelagert. Die Rückhalteeinrichtungen bestehen aus Abmauerungen mit ausreichendem Rückhaltevolumen und sind mit flüssigkeitsundurchlässigen Beschichtungen ausgeführt. Sie entsprechen den § 2 Absatz 16 und § 18 AwSV. Im Anwesen Nr. 41 sind keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Die Unterlagen dazu wurden ans LRA Passau weitergeleitet. Bei Revitalisierung bzw. Ersatzbau sind Regelungen im Baugenehmigungsverfahren zu treffen.

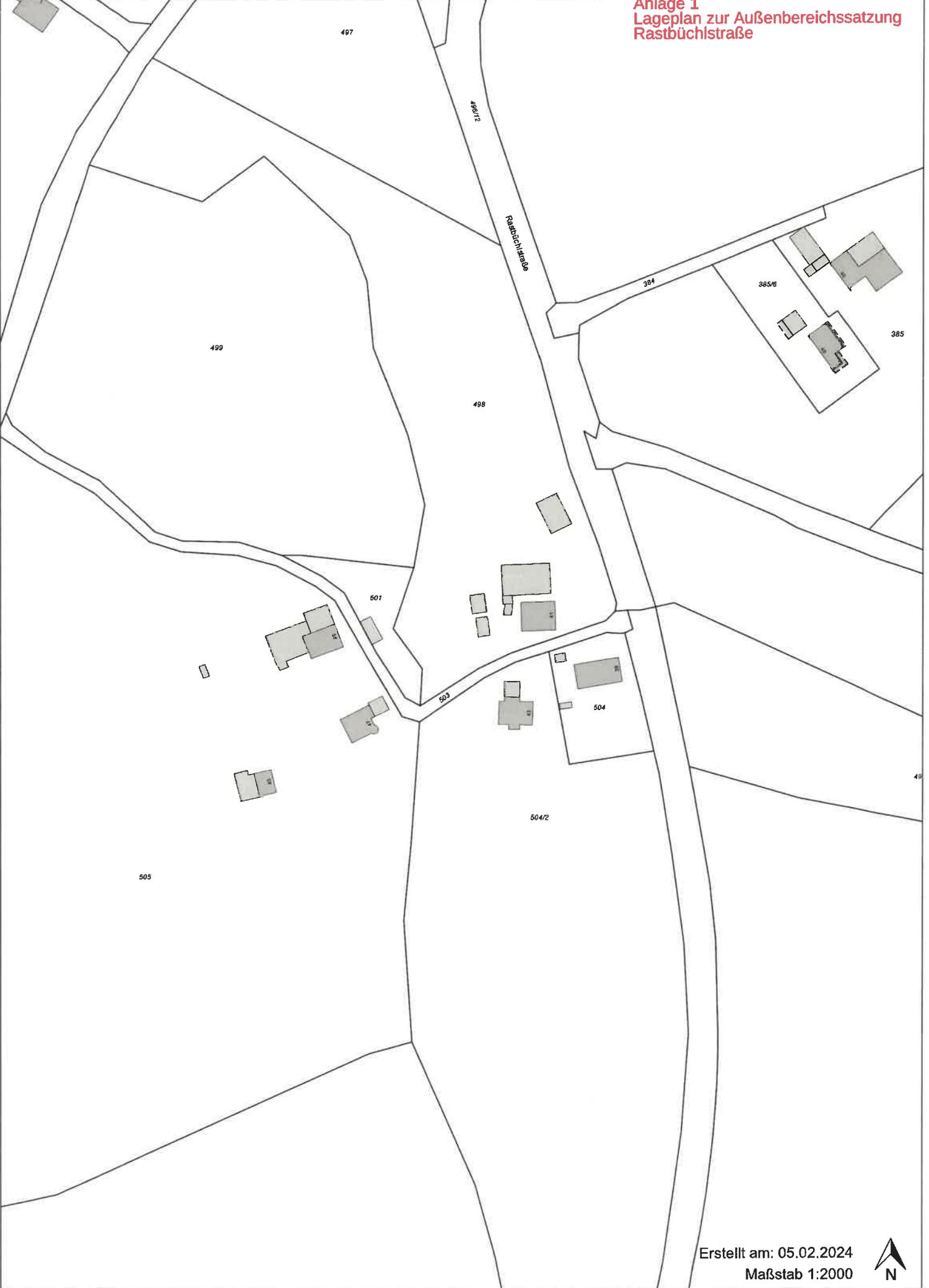
Das Niederschlagswasser aus den Dachflächen wird derzeit auf den Grundstücken versickert.

Breitenberg, den **03. April 2024**

A. Barth
1. Bürgermeister



Anlage 1
Lageplan zur Außenbereichssatzung
Rastbühlstraße

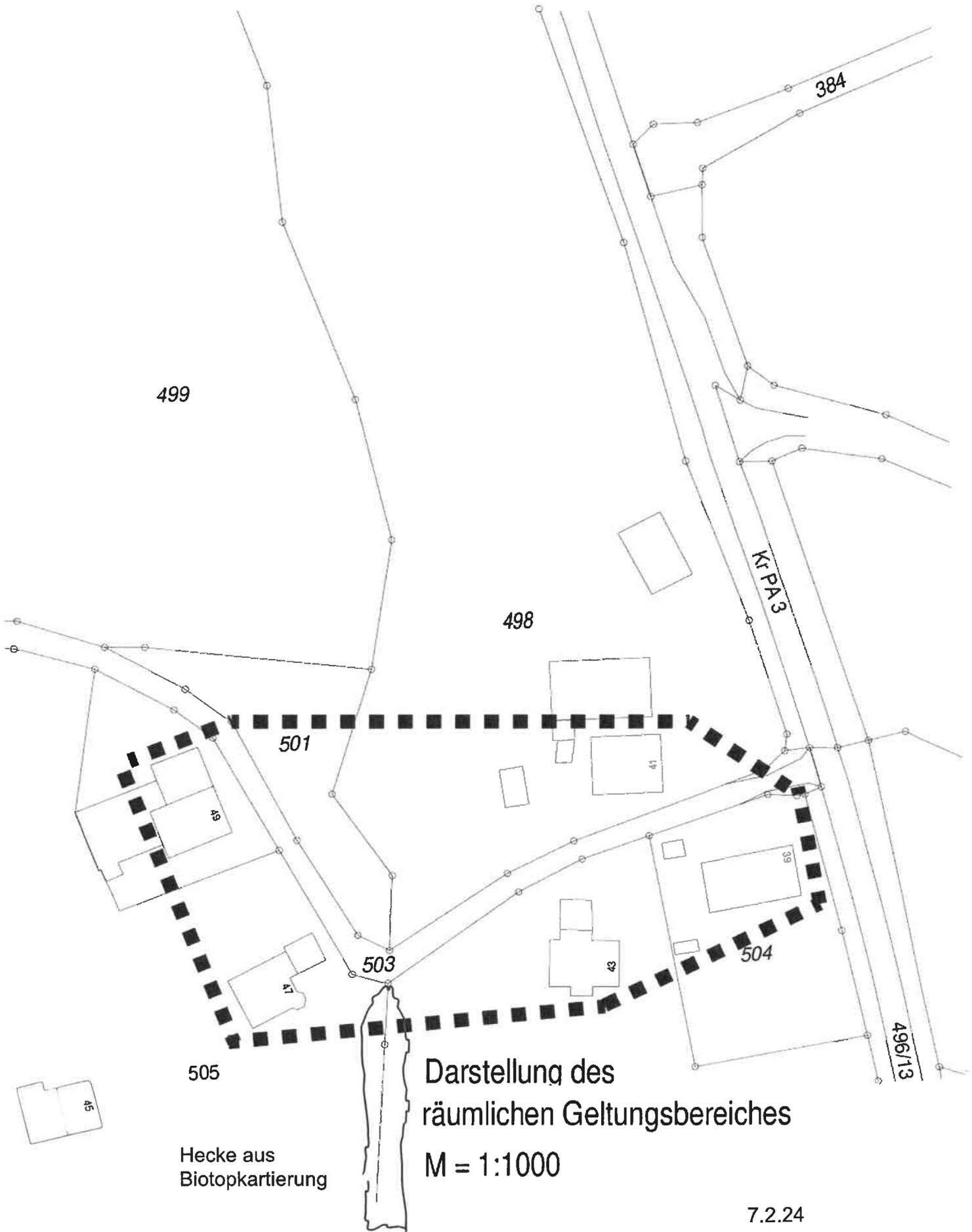


Erstellt am: 05.02.2024
Maßstab 1:2000



Anlage 2

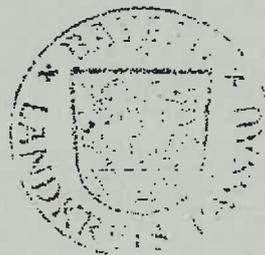
Außenbereichssatzung Rastbühlstraße



Anlage 3 a, b, c Außenbereichssatzung Rastbüchlstraße

LANDKREIS PASSAU

GEMEINDE BREITENBERG



AUSSENBEREICHSSATZUNGSKARTEN
M.: 1 : 5000

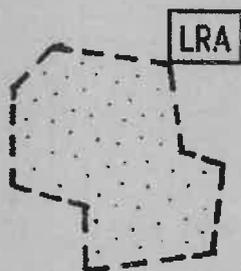
ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN DARSTELLUNGEN

I



BESTEHENDE AUSSENBEREICHSSATZUNG

II

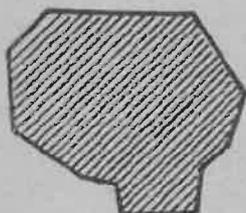


MÖGLICHE AUSSENBEREICHSSATZUNG

LRA = VORSCHLAG LANDRATSAMT PASSAU
ABTEILUNG 7
EINVERNEHMLICH MIT GEMEINDE

GEM = VORSCHLAG GEMEINDE

III



MÖGLICHE ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

§ 34 ABS 4 ZIFFER 1 MIT 3 BAUGB

AUFGESTELLT AUFGRUND EINER ORTSBESICHTIGUNG AM 20.07.1998

HELMUT RÜHL
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE BREITENBERG

EDGAR KÜBLBECK
BAUBERRAT

LANDRATSAMT PASSAU

Anlage 4 Außenbereichssatzung Rastbühlstraße Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Breitenberg

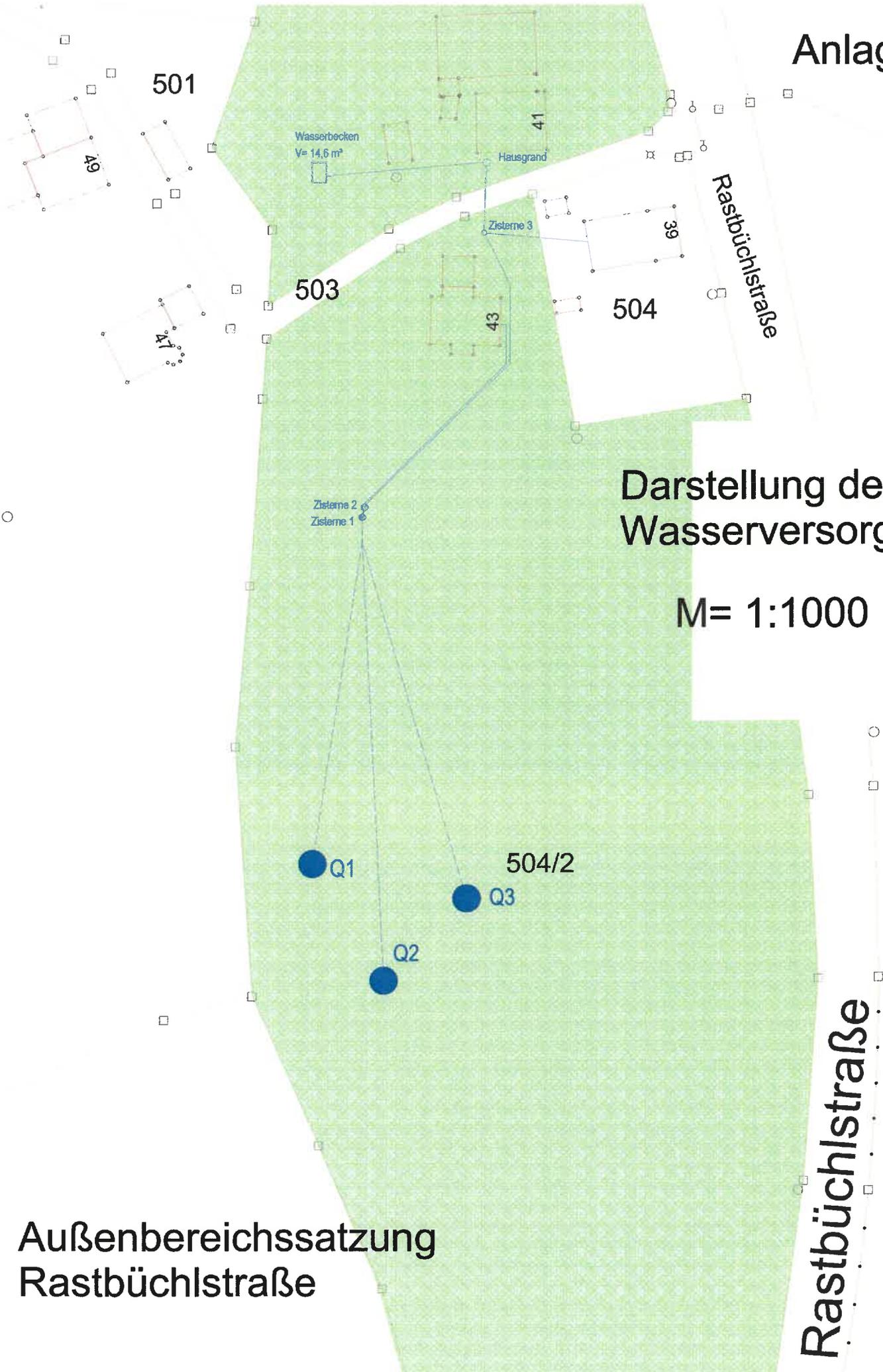


20 40 60 80 m

Anlage 5
Luftbild
Außenbereichssatzung
Rastbühlstraße



Anlage 6



Darstellung der Wasserversorgung

M= 1:1000

Außenbereichssatzung
Rastbühlstraße

Rastbühlstraße

Schematische Darstellung
der Zisternen der Wasserversorgung



Erläuterungsbericht private Wasserversorgung

Antragsteller:
Johann Thaler
Rastbühlstraße 35
94139 Breitenberg

Im laufenden Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung Rastbühlstraße der Gemeinde Breitenberg ist für die Wasserversorgung ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

1. Zeitliche Entwicklung der Wasserversorgung

Bereits in einem Zeitraum, für den keine Unterlagen oder Pläne vorhanden sind, ist in den historischen Karten eine Bebauung im gegenständlichen Bereich nachweisbar (Darstellung in den historischen Karten im Zeitraum von 1898 im Bayernatlas). Das Steintürgericht des alten Bauernhauses Hausnr. 41, das beim Neubau ins Haus Nr. 43 eingebaut wurde, zeigt die Jahreszahl 1858. Es ist davon auszugehen, dass bereits damals eine Wasserversorgung erstellt wurde. Seit dieser Zeit wurde im Anwesen mit der heutigen Hausnr. 41 eine Landwirtschaft mit Wohnhaus, Stallung und Scheune betrieben. Die Wasserversorgung war stets für die zeitweise sechsköpfige Familie und die gesamte Viehhaltung ausreichend. In den Sechziger Jahren wurde ein Austragshaus für die Eltern des Antragstellers mit der Hausnr. 39 erstellt, das ebenfalls an die Versorgung angeschlossen wurde. 1992 erhielt der Antragsteller die Genehmigung für ein Einfamilienhaus mit der Hausnr. 43, das ebenfalls an die bestehende Wasserversorgung angeschlossen wurde. Zeitgleich wurde die Umnutzung des landwirtschaftlichen Anwesens in ein Betriebsgebäude beantragt und genehmigt. Die Landwirtschaft wurde Ende der 1990er Jahre eingestellt. Seitdem ist das Anwesen Hausnr. 41 nicht mehr bewohnt.

2. Derzeit versorgte Anwesen und Prognose

Derzeit sind damit die Anwesen mit den Hausnummern 39 (Fl.-Nr. 504) und 43 (Fl.-Nr. 504/2) und die nicht bewohnte Hausnummer 41 (Fl.-Nr. 498) an die Wasserversorgung angeschlossen. Nr. 43 wird von 4 Personen bewohnt, Nr. 39 von 2 Personen. Ziel der Außenbereichssatzung ist die Wiederaufnahme der Wohnnutzung in Hausnr. 41 durch Sanierung oder Ersatzbau. Damit stehen 3 Anwesen mit 10 Personen als mögliche künftige Nutzer zur Verfügung.

3. Berechnung des notwendigen Wasserdargebotes

Laut Angabe des Bayerischen Statistischen Landesamtes schwankt der Tagesverbrauch pro Kopf zwischen 123 und 131 Litern. Bei der Berechnung werden 129 Liter pro Kopf und Tag angesetzt.

Quelle: https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserversorgung_oeffentlich/trinkwasserverbrauch/index.htm

Nachweis des Wasserdargebotes			
Durchschnittl. Verbrauch Person/Tag			
lt. BMU	129	L/d	
Abnehmer derzeit	6	Pers.	
Tagesverbrauch derzeit	774	L	
dazu notwendige Schüttung	0,0089	L/sec	(86400 sec)
Prognose max. Abnehmer	10	Pers.	
Tagesverbrauch Prognose	1290	L	
dazu notwendige Schüttung	0,0149	L/sec	
gemessene Schüttung	0,031	L/sec	
Tagesschüttung	2678,4	L	
ausreichend für Abnehmer	20,8	Pers.	
Da der Verbrauch sich auf 12 h konzentriert ist Speichervolumen mindestens in halbem Tagesbedarf notwendig	700	L	
Vorhandenes Speichervolumen			
Zisterne 1	2000	L	
Zisterne 2	2520	L	
Zisterne 3	1950	L	
Summe	6470	L	ausreichend

Die Berechnung ergibt, dass auch künftig eine über den Bedarf ausreichende Versorgung mit Trinkwasser gesichert ist. Die Einwohnerprognose wird analog zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser vom 11.07.2012 für die Anwesen 39, 41 und 43 gesetzt. Die Genehmigung erfolgte am 01.10.2012 mit Geschäftszeichen 53.03/ 6421. 1 WA 5883.

4. Anlagenbeschreibung

Die Wasserversorgung besteht aus 3 unterirdischen Quellen auf Fl.-Nr. 504/2. Die Lage ist auf dem Lageplan (Anlage 6) dargestellt. Die drei Zisternen mit der Entsäuerung in Zisterne 1 sind in den Zeichnungen der Anlage 7 näher dargestellt.

Die Flurnummer der Quellfassung ist im Eigentum des Antragstellers. Somit ist der Schutz vor Ausbringung und Eintrag von Schadstoffen aus landwirtschaftlicher Nutzung durch Bewirtschaftungsauflagen jederzeit – auch bei Verpachtung – gegeben.

Die Quellen sind historischer Bestand, Planunterlagen existieren nicht. Ein Aufschließung zur technischen Darstellung steht auf Grund der dabei auftretenden Störungen und Schädigungen in absolut keinem sinnvollen Verhältnis zum dokumentarischen Nutzen.

Die Untersuchungen nach TrinkwV der letzten Jahre zeigen bei allen Parametern durchwegs gute Werte, was für eine stabile Deckschicht und ungestörtes Einzugsgebiet spricht.

Die Quellableitung erfolgte in die Zisterne 1, mit einem Volumen von 2 m³. Zugleich ist dort eine Entsäuerung mit Marmorkies (Juraperle) installiert. Die Entsäuerung ist in einem Edelstahlbehälter untergebracht, der rückspülbar und mit einer Revisionsöffnung versehen ist.

Weiters ist ein frei auslaufender, absperrbarer Ablauf vorhanden. Somit ist die Möglichkeit gegeben, Sandeintrag aus Quellen, Rückspülreste der Entsäuerung oder Reinigungswasser des Behälters schadlos auszuleiten. Zisterne 2 dient als weiterer Speicher mit 2,52 m³ Volumen. Von Zisterne 2 wird Zisterne 3 mit 1,95 m³ Volumen gespeist. Der Überlauf wird in den Hausgrund von Anwesen Hausnr. 41 geleitet und weiter in ein Wasserbecken.

Zeichnerische Darstellungen

In Anlage 6 (Lagedarstellung)

und Anlage 7 (System in Schnittdarstellung)

Aufgestellt: 06.02.2021

Anlage 9 Außenbereichssatzung Rastbüchlstraße

Biotopkartierung



Die südlich in das Planungsgebiet reichende Hecke ist in der Biotopkartierung dargestellt.

Hinweise:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH erhebt keine Einwände und gibt folgende Hinweise:

„Durch die Außenbereichssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikations-Netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.“

Dieser Anhang mit Darstellung der Biotopkartierung und den Hinweisen ist Bestandteil der Satzung.